

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Medizinische Informatik, M.Sc.
Hochschule: Beuth Hochschule für Technik Berlin
Standort: Berlin
Datum: 26.01.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Auflage: Datenschutzrechtliche Grundlagen und Grundlagen des Medizinproduktgesetzes (MPG) müssen im Pflichtbereich verankert sein. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BInStudAkkV)

2. Auflage: Die Hochschule muss die Durchführung des Studiengangskonzepts als „Y-Modell“ sowie dessen Umsetzung im Curriculum verbindlich in den entsprechenden Regelungen festlegen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 BInStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

1. Auflage

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen:

„Datenschutzrechtliche Grundlagen und Grundlagen des Medizinproduktgesetzes (MPG) müssen im Pflichtbereich verankert sein.“

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme eingereicht, in der sie der Auflage widerspricht. Die Hochschule verweist darauf, dass das Wahlpflichtmodul M12 „Datensicherheit und Datenschutz in der Medizin“ für Teilnehmende mit informatischem Hintergrund entfällt, da diese bereits in ihrem Erststudium Kenntnisse zu Datenschutz und Datensicherheit erhalten. Für Mediziner/innen hingegen gelte, dass Studierende, die Zusatzbezeichnung „Medizinische Informatik“ erwerben möchten, dieses Fach belegen müssen.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium daher erneut geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Gemäß § 3 Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang Medizinische Informatik i.d.F.v. 18.01.2011 werden die Studienziele des Studiengangs wie folgt definiert:

„Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges sind in der Lage, Methoden und Werkzeuge der Informatik für die Informationsverarbeitung in der Medizin einzusetzen. Insbesondere orientieren sich die Inhalte des Studienganges an den Forderungen der Bundesärztekammer zur Zusatz-Weiterbildung "Medizinische Informatik" (i. d. F. aus dem Jahr 2004, unter Berücksichtigung der zuvor gültigen Fassung) [...].“

Der Akkreditierungsrat stellt hierzu weiter fest, dass § 3 der Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Master-Studiengang Medizinische Informatik als Studienziele folgende Kenntnisse festlegt: "Datensicherheit und Datenschutz in der Medizin, rechtliche Vorschriften; Prinzipien und Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes."

Damit stellt die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Datenschutzrechtliche Grundlagen und Grundlagen des Medizinproduktgesetzes ein zentrales Studienziel des Masterstudiengangs Medizinischen Informatik dar und muss entsprechend im Pflichtcurriculum berücksichtigt werden. Die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage wird bestätigt.

2. Auflage

Der Akkreditierungsbericht dokumentiert auf S. 25 ein nach der Vorkenntnis von Studierendengruppen differenziertes Curriculum: „Da das Masterstudium sowohl für Mediziner als auch für Informatiker angeboten wird, ist von einem „Y-Modell“ die Rede.“

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass weder die Studien- und Prüfungsordnung noch das Modulhandbuch ein unterschiedlich ausgestaltetes Curriculum je nach Vorkenntnissen vorsieht. Die von der Hochschule auf S. 25 des Akkreditierungsberichts getroffene Aussage, „dass die Belegung von speziellen medizinischen Modulen für Studierende mit informatischem Hintergrund de facto obligatorisch ist, weswegen von einem Y-Modell gesprochen wird,“ (S. kann somit weder nachvollzogen noch bestätigt werden. Die Hochschule muss die Durchführung des Studiengangskonzepts als „Y-Modell“ sowie dessen Umsetzung im Curriculum verbindlich in den entsprechenden Regelungen festlegen. Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

